

que soit l'étendue de ses pouvoirs internes, la constitution qui le régit ne lui reconnaît aucune capacité pour exercer les attributs de la souveraineté dans le domaine international;

Attendu qu'aux termes de l'art. 48 de la Constitution de la République fédérative des Etats-Unis du Brésil du 24 février 1891, il est du ressort exclusif du Président de la République, chef de pouvoir exécutif de la République, de déclarer la guerre et faire la paix, de nommer les membres du corps diplomatique et les agents consulaires, d'entamer les négociations internationales et conclure des arrangements, des conventions et des traités; qu'ainsi la République fédérale des Etats-Unis du Brésil étant seule pourvue des attributs de la souveraineté extérieure dans les relations de l'Union avec les Etats étrangers, l'Etat de Céara ne saurait invoquer le bénéfice de l'immunité de juridiction devant les tribunaux français; que d'ailleurs, aux termes de l'art. 6 des conditions générales, en date à Paris du 12 septembre 1910, auxquelles était soumise l'émission à Paris de «l'emprunt extérieur 5% or 1910», il était stipulé que le capital nécessaire au service des intérêts et de l'amortissement des obligations souscrites serait constitué à l'aide d'un fonds de garantie versé par l'Etat de Céara chez ses banquiers à Paris; qu'en constituant ainsi, en francs, ce gage au profit de ses créanciers, l'Etat de Céara s'est implicitement soumis aux juridictions françaises relativement aux instances et mesures d'exécution dont il pourrait faire l'objet;

Par ces motifs,

Confirme le jugement du Tribunal de première instance de Metz du 30 décembre 1926;

Condamne l'appelant aux dépens.»

* * *

6. Norwegen und Schweden

Bericht über die Urteile des schwedischen Höchsten Gerichts vom 14. Nov. 1927 und des norwegischen Höchsten Gerichts vom 22. März 1922.

Die Begrenzung des Territorialgewässers.

Die Art, in der die Kodifikationskommission des Völkerbundes, nach einem Vorschlage *Schückings*, eine international einheitliche Regelung der Frage des Territorialgewässers erstrebt ¹⁾, hat in den skandinavischen Ländern, mit Ausnahme von Dänemark, nicht befriedigt. Die beteiligten Regierungen haben den von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf in vielen Punkten ziemlich scharf abgelehnt und insbesondere zum Ausdruck gebracht, daß die im Entwurf vorgesehene Begrenzung der Territorialgewässer auf drei Seemeilen den besonderen

¹⁾ Vgl. Report to the Council of the League of Nations on the Questions which Appear Ripe for International Regulation, Genf 1927, S. 72 ff.

skandinavischen Verhältnissen nicht gerecht werde und daher nicht akzeptiert werden könne.

Denselben Standpunkt haben die beiden höchsten Gerichte Schwedens und Norwegens in zwei in den letzten Jahren ergangenen Entscheidungen vertreten.

I. Dem von dem schwedischen Höchsten Gericht entschiedenen Rechtsstreit, dessen gesamter Verlauf aus dem von dem schwedischen Außenministerium herausgegebenen Blaubuch ²⁾, das auch dieser Darstellung zugrunde gelegt ist, erhellt, liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Am 19. Januar 1925 wurde durch ein schwedisches Kanonenboot außerhalb der Laholm-Bucht, 1,4 Seemeilen von der Linie »Väderö«-Feuer — »Tylö«-Feuer und ungefähr 4,9 Seemeilen nördlich von »Väderö«-Feuer, der deutsche Dampfer »Heinrich Augustin« aufgebracht, der mit Fischen beladen war, die er in Netzen gefangen hatte. Der Dampfer »Heinrich Augustin« wurde nach Halmstad geführt, wo dem Kapitän der Prozeß gemacht wurde. Der Kapitän berief sich darauf, daß der Platz der Aufbringung nicht in den schwedischen Küstengewässern belegen wäre, da die Laholm-Bucht nach internationalem Recht nicht als inneres schwedisches Territorialgewässer anzusehen sei und daher das Küstengewässer sich auch nicht 4 Seemeilen über die Linie »Väderö«-Feuer — »Tylö«-Feuer erstrecken könne.

Das Gericht erster Instanz (Rådstuvurätt i Halmstad) begründete seine am 29. Juni 1925 ergangene Entscheidung (Aktstycken S. 35) wie folgt:

Das beiderseitige Parteivorbringen konnte keinen bestimmten Anhaltspunkt dafür geben, wie das schwedische Seeterritorium bei der Laholm-Bucht in älterer Zeit nach schwedischer Rechtsauffassung zu berechnen war. Jedoch sind in der Konvention zwischen Schweden und Dänemark vom 14. Juli 1899 betreffend die Fischerei in den zu diesen Ländern gehörigen Gewässern die vertragschließenden Staaten davon ausgegangen, daß, soweit nicht andere Abmachungen getroffen würden, die Fischerei in der Laholm-Bucht ausschließlich schwedischen Untertanen vorbehalten sein sollte, und zwar bis zu einem Abstand von einer geographischen Meile, berechnet von einer zwischen Hallands Väderö-Feuer und Tylö-Feuer gezogenen geraden Linie. Als besonderer Vorteil für die dänischen Fischer ist durch die Konvention für diese die äußere Grenze um $\frac{1}{4}$ geographische Meile zurückgenommen worden. Daß Dänemark, das als Schwedens nächster Nachbar bezüglich des in Frage stehenden Fischgewässers zur Zeit des Abschlusses der Konvention mehr als jede andere fremde Macht Interesse hatte, die Laholm-Bucht für die Fischerei offen zu halten, den vorerwähnten Ausgangspunkt gut-

²⁾ Aktstycken utg. av. Kungl. Utrikesdepartementet »Till Frågen om gränsen för Sveriges Territorialvatten« (enthält sämtliche Protokolle, Urteile und Gutachten).

An weiterer, durch diesen Fall hervorgerufener Literatur vgl. Lage Staël von Holstein in »Statsvetenskaplig Tidskrift för Politik, Statistik, Ekonomi«, 1926, H. 3; Torsten Gihl, ebenda 1926, H. 3 und 1927, H. 5; Östen Undén in »Tidskrift för Retsvidenskap« 1927, S. 323; ferner R. Gyllenswärd in »Svensk Juristtidning« 1928, S. 315.

*7 meilen länstan
de länstämman
Fiskeriregulationen
v/3A 1927 7.5*

geheißen hat, ist zweifellos eine starke Stütze für die Annahme, daß die schwedische Krone bereits vor dem Abschluß der Konvention bezüglich der Ausdehnung des schwedischen Fischereigewässers die Auffassung hatte, die in der Konvention zum Ausdruck gekommen ist. Da weiter nicht nachgewiesen werden konnte, daß die Krone später von dieser Auffassung abgegangen ist, ist als erwiesen zu erachten, daß die Krone eine beträchtliche Zeit hindurch die ganze Laholm-Bucht als schwedisches Fischereigewässer angesehen hat. Unter diesen Umständen und da die Krone als berechtigt angesehen werden muß, das schwedische Fischereigewässer, wie es geschehen ist, zu bestimmen, mußte das strittige Gebiet als schwedisches Fischereigewässer angesehen, und, da der Angeklagte unstreitig innerhalb dieser Grenze beim Fischen mit Netzen betroffen worden ist, dieser gemäß §§ 4 und 20 des Fischereigesetzes vom 17. Oktober 1900 ^{usw.} bestraft werden.

Der Angeklagte legte Berufung ein. Die Berufungsinstanz (Göta Hovrätt) bestätigte das Urteil der ersten Instanz, soweit Verletzung des Fischereigesetzes in Frage stand (Aktstycken S. 53).

Das Urteil des Höchsten Gerichts das am 14. November 1927 erging (Aktstycken S. 120), lautet:

„Es ist festgestellt, daß Rebiansky (der angeklagte Kapitän) am Morgen des fraglichen Tages Fischerei mit Netzen in der Nähe von Hallands-Väderö das unstreitig schwedische Fischereigewässer ist, getrieben hat und daß Rebiansky danach den Fischfang nordwärts fortsetzte, bis er am Mittag desselben Tages aufgebracht wurde.“

Auf Grund der von dem Rådshuvurätt angeführten Gründe ist der Platz, wo die Aufbringung geschah, innerhalb des schwedischen Fischereigewässers gelegen.

Seine Königliche Majestät findet daher keinen Anlaß, das Urteil des Hovrätt zu ändern.

Diese Urteile sind auf Grund besonders sorgfältiger Vorbereitung ergangen. Beide Parteien haben hervorragende Rechtsgelehrte mit der Abfassung von Gutachten betraut, die den Gerichten eingereicht wurden.

In erster Instanz lagen zwei Gutachten des damaligen Völkerrechts-Sachverständigen im Außenministerium und späteren schwedischen Außenministers Eliel Löfgren nebst einem Gegengutachten des Advokaten Freiherrn Staël von Holstein vor.

Löfgren führt zunächst aus, daß man bei Abgrenzung des Seeterritoriums vor Buchten zwischen größeren und kleineren Buchten unterscheiden müsse. Bei Buchten von einer Breite von mehr als zehn oder zwölf Seemeilen folge, wie dies in dem »Handbuch des Internationalen Rechts für die Marine«, welches gemäß Generalorder vom 29. Dezember 1910 der Beurteilung internationaler Rechtsfragen zugrunde zu legen sei (vgl. Aktstycken S. 31), und auch in dem Urteil des Haager Schiedshofes aus dem Jahre 1910 ausgesprochen sei, die Grenze des Küstengewässers in der üblichen Weise den Windungen der Küste. Bei Buchten von geringerer Breite dagegen bestimme sich die Grenze des Territorial-

gewässers in der Art, daß die ganze Bucht als inneres Territorialgewässer anzusehen sei und das Küstengewässer sich 4 Seemeilen in das offene Meer hinaus erstreckte, von einer geraden Linie an gerechnet, die die äußersten Landspitzen der Bucht verbinde.

Die Laholm-Bucht nun sei, möge ihre Mündungsbreite zehn oder zwölf Seemeilen betragen, immer als schwedisches Territorialgewässer angesehen worden. Dies beweiße zunächst die Konvention mit Dänemark vom 14. Juli 1899. Bei den Vertragsverhandlungen seien beide Parteien offensichtlich von der Ansicht ausgegangen, daß die Laholm-Bucht in ihrer Gesamtheit schwedisches Territorialgewässer sei und sich dieses außerdem vier Seemeilen in das Meer hinaus erstreckte, von einer über die Mündung gezogenen Grundlinie an gerechnet. Den schwedischen Fischern sei nämlich gestattet gewesen, bei der dänischen Insel Anholt in einem Abstand von $\frac{3}{4}$ geographischen Meilen von der Küste zu fischen, und aus diesem Grund habe man in die Konvention die Bestimmung aufgenommen, daß dänische Fischer in demselben Abstand von einer geraden Linie, die zwischen Hallands-Väderö-Feuer zum Tylö-Feuer gezogen sei, fischen könnten, während sonst die Fischereigrenze für Ausländer auf eine volle geographische Meile festgestellt sei. Man habe also den Dänen eine bessere Stellung als anderen fremden Staatsangehörigen schaffen wollen.

Ferner hätte die schwedische Regierung die Auffassung, daß Buchten wie die Laholm-Bucht und der Skeldervik, unabhängig von der Länge der über die Mündung gezogenen Linie, in ihrer gesamten Ausdehnung schwedisches Territorialgewässer seien, deutlich zum Ausdruck gebracht, indem sie gegen die vor dem Skeldervik erfolgte Torpedierung des deutschen Dampfers »Trave« durch ein englisches Kriegsschiff im Jahre 1916 und gegen die vor der Laholm-Bucht erfolgte Aufbringung des dänischen Dampfers „Maya“ durch ein deutsches Kriegsschiff im Jahre 1917 bei den betreffenden Regierungen protestierte.

Die Tatsache, daß die Laholm-Bucht inneres schwedisches Territorialgewässer sei, ergebe sich ferner aus der kgl. Bekanntmachung vom 25. Oktober 1907 und den Neutralitätsregeln des Jahres 1912 (Kgl. Bekanntm. vom 20. Dez. 1912).

Die für Schweden durch die Kgl. Bekanntmachung vom 5. Mai 1871 auf vier Seemeilen festgesetzte Seegrenze berechne sich demnach vor der Laholm-Bucht von einer Linie, die von der vor der Bucht gelegenen Insel Väderö zu der Insel Tylö zu ziehen sei; denn es sei keineswegs immer nötig, diese Linie von Festland zu Festland zu ziehen, sondern, wie sich auch aus dem Haager Schiedsspruch von 1910 ergebe, an der Stelle, wo die Bucht aufhöre, die für eine Bucht charakteristische Struktur zu haben, ein Standpunkt, auf dem auch die norwegische Praxis stände und der auch in der angeführten Konvention mit Dänemark zum Ausdruck gekommen sei.

Der Beklagte berief sich auf ein Gegengutachten des Freiherrn Staël von Holstein, das folgende Gesichtspunkte enthält: Die besondere Buchtlinie könne nur auf Grund älteren Gewohnheitsrechtes,

über hundertjähriger Übung, anerkannt werden. Nur Buchten von gewisser Breite seien territorial. Die Breite sei in der Nordseekonvention auf zehn Seemeilen festgesetzt. Die schwedische Regierung habe diese Regeln anerkannt. Die dänisch-schwedische Konvention habe den Dänen keine reellen Vorteile gebracht und könne übrigens als *res inter alios acta* nicht für das Verhalten zwischen anderen Mächten in Frage kommen.

In der letzten Instanz stützte sich der Angeklagte auf ein Gutachten von Prof. Schücking; Gegengutachten erstatteten die Professoren Östen Undén und Torsten Gihl.

Schücking geht davon aus, daß für die Anwendung des sogenannten Bucht-Prinzips innerhalb des Völkerrechts zwei Gesichtspunkte maßgebend seien. Eine Bucht könne als Territorium des Anliegestaates in Anspruch genommen werden, wenn sie entweder eine bestimmte Mündungsbreite habe oder wenn sie, unabhängig von der Breite der Mündung, als »historische« anzusehen sei. Bezüglich des ersten Punktes hält Schücking die Zehn-Meilen-Breite für die dem modernen Völkerrecht entsprechende Grenze. Er folgert dies in erster Linie aus dem 1910 im Haag entschiedenen Streit zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten über die nordatlantische Fischerei (New Foundland) und aus der Praxis, die in den im 19. Jahrhundert geschlossenen Verträgen, vor allem der 1882 zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden abgeschlossenen Nordseekonvention, zum Ausdruck gekommen ist. Ungeachtet der mehr oder minder berechtigten Kritik stünde fest, daß die praktische Regelung einer der wichtigsten Fragen des nordatlantischen Fischereistreits zur Anerkennung des Zehn-Meilen-Prinzips geführt habe. Schücking ist deshalb der Ansicht, daß man nun mit gutem Gewissen den Schritt tun könne, den der Gerichtshof vielleicht selbst getan hätte, nämlich das Zehn-Meilen-Prinzip als die Norm anzuerkennen, die in zweifelhaften Fällen als allgemeines Völkerrecht anzuerkennen sei, unter Vorbehalt der Sonderstellung der »historischen« Buchten.

Da die Mündungsbreite der Laholm-Bucht größer als zehn Seemeilen sei und sich dafür, daß die Bucht eine »historische« sei, keine Beweise beibringen ließen, sei der Platz, wo der Dampfer »Heinrich Augustin« beschlagnahmt wurde, nicht als Teil des schwedischen Küstengewässers anzusehen.

In seinem Gegengutachten stellt sich Undén zunächst wie Löfgren auf den Standpunkt, daß die das schwedische Territorialgewässer in der Laholm-Bucht betreffenden Gesetze, wenn sie auch keine deutlich ausgesprochene allgemeingültige Regel enthielten, dennoch auf der Voraussetzung beruhten, daß die Laholm-Bucht bis zur Linie Tylö-Feuer—Hallands-Väderö-Feuer inneres schwedisches Territorialgewässer sei und das äußere Territorialgewässer (Küstengewässer) von dieser Linie aus als Grundlage vier Seemeilen in das offene Meer hinaus betrage.

Er wendet sich dann gegen die Schückingsche These, nach

der das Zehn-Meilen-Prinzip als allgemeingültige völkerrechtliche Norm anerkannt sei. Verfasser, die gleich Schücking die Zehn-Meilen-Länge als geltendes Völkerrecht ansehen, seien in der Minderzahl. Selbst wenn aber das Zehn-Meilen-Prinzip eine weit größere Verbreitung besäße, könne man doch nicht unter Berufung auf einige Völkerrechtslehrer dem schwedischen Staat die Laholm-Bucht als inneres Territorialgewässer streitig machen. Schückings prinzipieller Standpunkt sei inkonsequent, indem er auf der einen Seite annehme, daß eine schematische völkerrechtliche Regel bezüglich der Ausdehnung des Küstengewässers nicht existiere, auf der anderen Seite aber behaupte, daß sich bezüglich der Buchten eine solche schematische Regel ausgebildet habe. Die Frage über die Berechnung des Küstengewässers bei Buchten sei doch nur ein Teil des größeren Problems. Es sei unhaltbar, eine gewisse Ansicht in dieser Frage zur geltenden Rechtsnorm zu erheben, wenn man zugebe, daß das Drei-Meilen Prinzip für das Küstengewässer diesen Charakter nicht trage. Nach Schückings Prinzipien könne die schwedische Regierung bei der Laholm-Bucht ein Küstengewässer, das sich an den Windungen der Küste hinziehe, von solcher Breite berechnen, daß der Aufbringungsplatz des deutschen Dampfers trotzdem in schwedischem Küstengewässer läge.

»Wenn man die Rechtslage realistischer betrachtet«, so äußert sich Undén (Aktstycken S. 91 ff.) weiter, »so ergibt sich folgendes:

Seit langer Zeit haben sich betreffs der Ausdehnung der Territorialgewässer entgegengesetzte Interessen zwischen dem Strandstaat und den fremden Staaten geltend gemacht. Doch werden die Gegensätze teils durch den Umstand gemildert, daß der Strandstaat nicht nur Vorteile von einem großen Territorialgewässer hat, sondern auch Nachteile, z. B. Verpflichtungen während des Krieges, teils weil der Strandstaat seinerseits auch ein Interesse daran hat, daß andere Staaten ihre Küstengewässer nicht allzuweit ausdehnen. Der Interessengegensatz hat zu einer gewissen Gleichgewichtslage geführt, die zum Ausdruck kommt in den allgemein anerkannten Prinzipien von der Kanonenschußweite für die Berechnung des Küstengewässers oder um das Doppelte dieses Maßes für die Berechnung der Buchten, die als innere Territorialgewässer anzusehen sind. Diese Prinzipien enthalten jedoch kein bestimmtes Maß. Sie bringen lediglich den Satz zum Ausdruck, daß ein Staat innerhalb gewisser relativ weiter Grenzen (Kanonenschußweite) selbst die Größe seines Territorialgewässers bestimmen kann.

In der Praxis haben auch mehrere Staaten sehr große Buchten zu ihrem inneren Territorialgewässer gerechnet, weil sie vitale Interessen daran hatten. Die Völkerrechtswissenschaft hat versucht, diese Abweichungen unter eine allgemeine Kategorie zu bringen, indem sie den Begriff der »historischen« Buchten aufstellte. Falls sich aus alten Zeiten nachweisen läßt, daß der Strandstaat die Bucht als Territorialgewässer betrachtet hat, so wird dies als zureichender Grund erklärt, allgemeinen territorialen Charakter anzuerkennen. Andere Staaten haben

auch ein bedeutendes Interesse daran, gewisse Buchten als Territorialgewässer zu erklären. Wenn es aber darüber nicht zu Kriegen gekommen ist, die wiederum Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten in früheren Zeiten gegeben haben, und daher Beweise für die früheren Zeiten nicht vorgelegt werden können, so kann diesen Buchten nicht das Privileg der »historischen« zuerkannt werden. Betreffs der Laholm-Bucht ist nichts anderes anzuführen, als daß die schwedischen Behörden sie vor 100 oder 50 Jahren ebenso als schwedisches Territorium angesehen haben werden wie vor 25 Jahren, was bewiesen werden kann, oder wie während des letzten Weltkrieges. Der Begriff »historische« Bucht ist, mit anderen Worten, aufgestellt unter einseitiger Berücksichtigung gewisser Umstände.«

Undén kommt zu dem Resultat, daß die Regeln, die nach schwedischem Recht für die Berechnung des Küstengewässers vor der Laholm-Bucht gelten, nicht dem internationalen Recht widerstreiten.

Torsten Gihl geht in einem Anhang zu diesem Gutachten auf Einzelheiten des Schückingschen Gutachtens ein. Er behauptet vor allem, daß das im Jahre 1910 im Haag ergangene Schiedsurteil lediglich eine Auslegung des 1818 zwischen England und den Vereinigten Staaten getroffenen Fischereiabkommens geben wollte, man aus ihm also nicht allgemeine Schlußfolgerungen ziehen könne, ferner daß die Nordsee-Konvention von 1882, das wichtigste Schückingsche Argument für die Zehn-Meilen-Regel, von den vertragschließenden Staaten selbst nicht als allgemeine Regel zur Begrenzung ihrer eigenen Küstengewässer aufgefaßt worden ist, sondern lediglich der Begrenzung der Fischereigebiete in der Nordsee dient. Auch aus ihr könnten deshalb keine allgemeinen Regeln abgeleitet werden, die die schwedischen Bestimmungen über das Territorialgewässer in der Laholm-Bucht als dem Völkerrecht widerstreitend erscheinen ließen.

II. Bei dem von dem norwegischen Höchsten Gericht entschiedenen Falle handelt es sich nicht so sehr um die Abgrenzung des eigentlichen Territorialgewässers als um die Frage, ob auch über diese Grenze hinaus Polizei- und Strafgewalt durch den Uferstaat ausgeübt werden kann. Der angeklagte Ausländer war von dem unteren Gericht wegen Übertretung der Zollgesetze — er war beim Branntweinschmuggel innerhalb eines Abstandes von zehn Seemeilen von der Küste betroffen worden — zu einer Geldstrafe verurteilt und die bei ihm vorgefundenen Spirituosen beschlagnahmt worden.

Das Höchste Gericht hat den Spruch der ersten Instanz bestätigt und ungefähr folgendes ausgeführt 3):

Durch die Kgl. Resolution vom 22. Februar 1812 wurde die Grenze für das Seeterritorium festgesetzt, und zwar auf vier Seemeilen von der Küste an gerechnet. Diese Bestimmung ist noch in Geltung. Es ist zwar in dem Prozeß vor dem höchsten Gericht geltend gemacht worden, daß Norwegen während des letzten Krieges, insbesondere hinsichtlich der aus

3) Vgl. Norsk Retstidende 1922, S. 499 f.

seiner Neutralität entspringenden Rechte und Pflichten, sich auf die Drei-Meilegrenze beschränkt habe. Ein sicherer Beweis ist hierfür jedoch nicht erbracht worden. Auf keinen Fall aber kann dies zur Begründung dafür angeführt werden, daß die erwähnte Bestimmung über die Vier-Meilegrenze nicht mehr in Geltung ist.

Wenn das untere Gericht in diesem Punkte eine irrige Ansicht vertreten hat (dieses Gericht hat die Grenze des norwegischen Territorialgewässers auf drei Seemeilen festgesetzt), so hätte dies unter anderen Umständen dazu führen können, das Urteil aufzuheben. Es bedarf jedoch keines näheren Eingehens auf diese Frage, da im vorliegenden Falle die Zehn-Meilegrenze ausschlaggebend ist.

Während des Prozesses vor dem Höchsten Gericht ist über die Bedeutung des Ausdruckes »Das Reich« im § 12 des Strafgesetzes verhandelt und geltend gemacht worden, daß hiermit ein räumlich fest bestimmtes Gebiet gemeint sei, und nicht ein Gebiet, das je nach der verschiedenen Anwendung des Strafgesetzes wechselt. Aber auch auf diese Frage braucht nicht näher eingegangen zu werden. Denn der Gesetzgeber kann nicht daran gehindert werden, entweder im allgemeinen oder in Spezialgesetzen von dem § 12 des Strafgesetzes abweichende Bestimmungen bezüglich des Anwendungsgebietes des norwegischen Strafgesetzes zu treffen.

Hier steht also lediglich zur Entscheidung, ob das Gesetz vom 30. September 1921 betreffend Zusätze zur Zollgesetzgebung im vorliegenden Falle Anwendung findet. § 1 dieses Gesetzes lautet:

»Die Bestimmungen der Zollgesetzgebung über die Kontrolle von Fahrzeugen in norwegischen Gewässern sowie über die Verfrachtung von Waren vom und nach dem Auslande sowie innerhalb des Reichs kommen zur Anwendung innerhalb einer von den äußersten, nicht ständig von der See überspülten Inseln und Felsen nach dem offenen Meer gezogenen Grenze von zehn Seemeilen.«

Nach dem Wortlaut ist diese Gesetzesbestimmung in ihrer Geltung nicht auf Inländer und norwegische Fahrzeuge beschränkt. Sie umfaßt vielmehr nach ihrem Wortlaut auch Ausländer und ausländische Fahrzeuge. Mit Rücksicht auf die allgemein bekannten Verhältnisse, die die Einbringung dieses Gesetzes veranlaßt haben 4), kann nicht der geringste Zweifel darüber herrschen, daß das Gesetz auch auf Ausländer und ausländische Fahrzeuge Anwendung finden sollte.

Es ist ferner aus der Ausdrucksweise des Gesetzes zu entnehmen, daß auch die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 20. 9. 1845, insbesondere des § 137 im vorliegenden Falle Anwendung finden müssen.

4) Das Gesetz wurde dadurch veranlaßt, daß deutsche und dänische, mit Spirituosen befrachtete Fahrzeuge sich unmittelbar vor der allgemeinen Territorialgrenze vor Anker legten und von dort aus einen ausgedehnten Handel mit den einheimischen Schmugglern eröffneten, die die Ware von dort abholten.

Den Ausländern ist wohlbekannt, daß sie »mit dem Einschmuggeln von Spirituosen nach Norwegen eine strafbare Handlung begehen«⁵⁾.

Bloch.

* * *

7. Vereinigte Staaten von Amerika

a) Bundesgerichte

a) Supreme Court

Jordan, Sec. of State of California et al. v. Tashiro et al. Nov. 19. 1928
(49 S. Ct. 47)

Vertragsauslegung — Fremdenrecht.

1. *Verträge sind nicht eng auszulegen, vor allem, wenn der Wille der Parteien auf Begründung wechselseitiger, gleicher Rechte gerichtet ist.*

2. *Die Ausdrücke »Handel« (commerce) und »Gewerbe« (trade) sind nicht notwendig auf geschäftliche Unternehmungen beschränkt, die Warenkauf oder -austausch zum Ziele haben; ein Krankenhaus kann auch ein geschäftliches Unternehmen im Sinne des japanisch-amerikanischen Vertrages sein.*

Tatbestand. Die Beklagten (japanische Staatsangehörige) wünschten eine Gesellschaft zur Errichtung und Verwaltung eines Krankenhauses in Kalifornien zu gründen. Dagegen hatte der Kläger eingewandt, daß dies nach dem Alien Land Law des Staates Kalifornien (St. 1921) nicht zulässig sei. Die Beklagten beriefen sich auf den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Japan von 1911 (37 Stat. 1504), welcher es den Japanern gestatte, in den Vereinigten Staaten eine derartige Gesellschaft zu gründen; die Supreme Court of California entschied zugunsten der Japaner, und das höchste Bundesgericht bestätigte das Urteil in der Berufungsinstanz, u. a. aus folgenden Gründen:

».... Section 2 of the Alien Land Law of California, as amended by the Act of the Legislature approved June 20, 1923, Stats. 1923 p. 1020, provides that aliens of a class in which respondents are included may acquire, possess and enjoy real estate within the state 'in the

5) Vgl. die Anmerkung der finnischen Regierung zu dem Entwurf der Kodifikationskommission (Report a. a. O. S. 162—163), die ebenfalls vorwiegend zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels eine Unterscheidung zwischen dem Territorialgewässer an sich, das sozusagen ein Anhängsel des Festlandes und der Souveränität des Uferstaates in vollem Umfange unterworfen sei (und praktisch auf drei Seemeilen beschränkt werden könne), und den anderen je nach Bedarf mehr oder weniger über die Grenze hinausgehenden Zonen festgelegt wissen will, in denen der Uferstaat nur bestimmte polizeiliche oder administrative Befugnisse ausüben könne.